

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pauli und St. Katharinen Kirchengemeinde Gilten in Gilten.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Pauli- und St. Katharinen-Kirchengemeinde Gilten in Gilten für den Friedhof in Gilten am 04.06.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige handeln als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) Für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre - : | 135,00 € |
| b) Für Kinder bis zu 5 Jahre – für 30 Jahre - : | 67,50 € |

2. Wahlgrabstätte:

- a) Für 30 Jahre – je Grabstelle -: 135,00 €
- b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: 4,50 €

3. Urnenreihengrabstätte:

- Für 30 Jahre: 75,00 €

4. Rasenreihengrabstätte:

- Für 30 Jahre – inkl. Rasenpflege -: 300,00 €

5. Urnenrasenreihengrabstätte:

- Für 30 Jahre – inkl. Rasenpflege - : 150,00 €

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a. eine Gebühr gemäß 2 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b. eine Gebühr gemäß Abschnitt III Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/ Kirche:

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Bestattungsfall: 25,00 €
- 2. Gebühr für die Benutzung der Kirche (inkl. Organist)
je Bestattungsfall: 260,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung¹:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der überflüssigen Erde:

- 1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 156,00 €
 - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: 312,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 95,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen²:

Die Kosten für das Ausgraben einer Leiche oder Asche werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung, Änderung oder Abräumung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|---|---------|
| 1. a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung | 40,00 € |
| b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): | 45,00 € |
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung | 1,50 € |
2. Die Abräumung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen wird von den Nutzungsberechtigten besorgt oder nach Kostenaufwand der Kirchengemeinde Gilten abgerechnet.

VI. Gebühren für das Abräumen von Gräbern nach Ablauf der Ruhefrist:

- | | |
|---|----------|
| 1. Abräumung je Reihengrab/ je Wahlgrab je Stelle | 100,00 € |
| 2. Abräumung je Rasengrab/ je Urnengrab je Stelle | 50,00 € |

VII. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für ein Jahr – je Grabstelle: 7,00 €

Die Gebühr wird für 3 Jahre erhoben und ist jeweils zum 01.01. des 2. Jahres fällig.

VIII. Sonstige Gebühren:

Abfahren der Kränze 15,00 €

¹Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

² Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Gilten, den 04.06.2015

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender:

gez. Sternberg

L.S.

Kirchenvorsteher:

gez. Hülsmann

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, den 09.09.2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Walsrode
Der Kirchenkreisvorstand

Vorsitzender:

gez. Fricke

L. S.

Kirchenkreisvorsteher:

gez. Sattler-Kosinowski